

Antrag auf Gewährung einer Auslagenerstattung nach der Billigkeitsrichtlinie „Fonds zur Abdeckung sozialer Härten, insbesondere Obdachlose und Tafeln in Zusammenhang mit der Corona-Krise in Schleswig-Holstein“ (Billigkeitsrichtlinie gem. § 53 LHO)

Organisation			
Anschrift <i>Straße, PLZ, Ort</i>			
Ansprechperson			
Telefonnr.			
E-Mail			
Bank		BIC	
IBAN		Kassenzeichen	
Beantragte Förderung	€		

Hinweis: Es dürfen nachfolgend auch Ausgaben geltend gemacht werden, die Ihnen noch nicht entstanden sind, jedoch geplant sind und in der Zeit der Gültigkeitsdauer der o.g. Richtlinie bis 31.12.2020 entstehen werden.

Begründung <i>Beschreiben Sie bitte, warum der Mittelbedarf durch die Corona-Krise verursacht wurde und zur Aufrechterhaltung des Hilfsangebotes während der Corona-Pandemie notwendig ist. Geben Sie bitte auch an, auf welche Monate sich die beantragte Auslagenerstattung bezieht.</i>	
<i>Für welche Bereiche benötigen Sie die zusätzlichen Finanzmittel?</i>	<i>Kurze Erläuterung sowie Nennung der Höhe der Auslagen</i>
<input type="checkbox"/> Lebensmittel / Mahlzeiten	



<input type="checkbox"/> Masken	
<input type="checkbox"/> Andere Hilfsmittel Gesundheitsbereich, nämlich folgende:	
<input type="checkbox"/> Medizinische Leistungen für Personen ohne Zugang zum regulären Gesundheitssystem	
<input type="checkbox"/> Unterstützung sozialer Härtefälle zur Milderung menschlicher Notlagen, nämlich folgender:	
<input type="checkbox"/> Fahrtkosten	
<input type="checkbox"/> Aufwandsentschädigung/Honorar für Ersatzpersonal (z.B. Tafeln) weil Ehrenamtliche zum gefährdeten Personenkreis gehören	
<input type="checkbox"/> Anderes, nämlich folgendes:	

Die Billigkeitsrichtlinie gem. § 53 LHO zur „Abdeckung sozialer Härten“ haben wir zur Kenntnis genommen.

Wir bestätigen, dass die beantragten Finanzmittel für den zusätzlichen Bedarf durch die Corona-Krise benötigt werden und ausschließlich im Sinne der Billigkeitsrichtlinie Verwendung finden. Uns ist bekannt, dass die Mittel nicht für den Erwerb von Fahrzeugen, Grundstücken oder Immobilien eingesetzt werden dürfen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht. Uns ist weiterhin bekannt, dass Anträge im Falle der Erschöpfung der Haushaltsmittel aus diesem Grund abgelehnt werden können.

Im Falle der Überkompensation unseres Finanzbedarfs sind die gewährten Mittel in Höhe der Überkompensation von uns an den Kreis Schleswig-Flensburg zurück zu zahlen.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt.



Wir nehmen außerdem zur Kenntnis, durch den Landesrechnungshof eine Prüfung der Mittelverwendung erfolgen kann.

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift